



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 2020

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
2010	1. 8. 2020	Verwaltungsvorschrift zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners nach dem Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen (VV-WiPG NRW)	454
		Apothekerkammer Nordrhein	
21210	17. 6. 2020	Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein .	455
21210	17. 6. 2020	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein	456

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
20. 7. 2020	Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	456
	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
14. 7. 2020	Öffentlichkeitsbeteiligung zu Managementmaßnahmenblättern für die invasiven gebietsfremden Arten nach der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.	459

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
30. 7. 2020	Vertretungsbefugnisse für LVR-InfoKom des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2020	459

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2010**

**Verwaltungsvorschrift
zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des
Einheitlichen Ansprechpartners nach dem
Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen
(VV-WiPG NRW)**

Runderlass des
Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 1. August 2020

Auf Grund von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie das Folgende:

1**Allgemeines****1.1****Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift betrifft die Abwicklung von Verwaltungsleistungen nach dem Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen unter Einbindung der Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners. Sie konkretisiert die Verfahrensabläufe und die Wahrnehmung der der Geschäftsstelle nach dem Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen übertragenen Aufgaben.

1.2**Aufgaben der Geschäftsstelle**

Als physische Ergänzung zum Wirtschafts-Service-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (Portal) trägt die bei der Bezirksregierung Detmold eingerichtete Geschäftsstelle dazu bei, die Funktionsfähigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners zu gewährleisten. Sie fördert die Optimierung seiner angebotenen Leistungen und dessen Reichweite und Akzeptanz. Die Geschäftsstelle tritt nach außen als „Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners des Landes Nordrhein-Westfalen“ auf.

1.3**Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums tätig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter der datenschutzrechtlichen Verantwortung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Geschäftsstelle werden alle Informationen bereitgestellt, um Betroffene, die sich gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen an die Geschäftsstelle direkt wenden, gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.

2**Bereitstellung und Pflege von Informationen****2.1****Redaktionelle Bearbeitung der Informationsplattform**

Die Geschäftsstelle unterstützt das Portal bei der Erfüllung seiner sich aus den Rechtsakten der Europäischen Union oder aus einer sonstigen Vorschrift ergebenden Informationsbereitstellungspflichten. Sie übernimmt insbesondere die Redaktion der Internetpräsenz des Portals.

Die redaktionellen Aufgaben umfassen die Sicherstellung der sprachlichen Korrektheit sowie die Verständlichkeit und Nutzerfreundlichkeit der zur Verfügung gestellten Informationen, die Einpflege neuer, insbesondere vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium bereitgestellter Texte sowie die Aktualisierung optischer Darstellungen auf der Internetpräsenz.

Inhaltliche Anpassungen erfolgen im Einvernehmen mit den für die Informationsaufbereitung zuständigen Stellen.

2.2**Informationsanfragen von Nutzern**

Informationsanfragen können unmittelbar an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Kontaktaufnahme kann über E-Mail, Telefon, Briefverkehr oder persönliches Erscheinen in der Geschäftsstelle erfolgen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt Ziffer 1.3 entsprechend.

Der Nutzer kann Informationsanfragen an die Geschäftsstelle nach erfolgter Identifizierung auch über das nach § 5 Absatz 2 und § 8 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen im Portal bereitgestellte Freitextfeld richten. Die Regelungen über die Verfahrensabwicklung nach § 5 Absatz 2 und § 8 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen gelten hierfür entsprechend.

Die Beantwortung der Anfrage nach Absatz 2, einschließlich der Übersendung von der Beantwortung dienenden Dokumenten, erfolgt über das Portal. Das nach Beantwortung geschlossene Ticket der Informationsanfrage kann nach den allgemeinen Vorschriften zur Akte genommen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist archiviert werden. Der Status des der Anfrage zugewiesenen Tickets wird von der Geschäftsstelle gepflegt.

2.3**Öffentlichkeitsarbeit**

Die Geschäftsstelle wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit des Einheitlichen Ansprechpartners mit. Dies umfasst insbesondere die Präsentation des Einheitlichen Ansprechpartners auf einschlägigen Messen und Veranstaltungen, die stetige Weiterentwicklung des Marketingkonzepts, die Betreuung elektronischer Werbesysteme, die Erstellung von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie den Erwerb und die Ausgabe von Werbeartikeln/Giveaways.

3**Unterstützung der zuständigen Behörden**

Die Geschäftsstelle unterstützt die Fachbehörden im Umgang mit der Nutzung des Portals. Können technische Anfragen von der Geschäftsstelle nicht beantwortet werden, vermittelt sie den Kontakt zu den geeigneten Ansprechpartnern. Die Geschäftsstelle unterstützt auch bei der Beseitigung von auf Grund technischer Mängel entstehenden Missverständnissen zwischen der zuständigen Behörde und dem Nutzer.

In den Fällen des § 4 Satz 2 der WiPG-Durchführungsverordnung vom 1. Juli 2020 (GV. NRW. S. 514) wird die Geschäftsstelle per E-Mail über die bisher nicht erfolgte Bearbeitung unterrichtet. Anschließend kann die Geschäftsstelle die zuständige Behörde darauf hinweisen, dass das Verfahren noch nicht bearbeitet wurde.

4**Abwicklung von Verfahren nach dem Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen****4.1****Verfahren nach § 5 Absatz 2 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen**

Leitet der Nutzer ein Verfahren nach § 5 Absatz 2 und § 8 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen ein, werden das von ihm in dem Freitextfeld eingegebene Anschreiben und die im Portal hochgeladenen Unterlagen (Erklärungen) von der Geschäftsstelle im Auftrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums entgegengenommen.

Die Geschäftsstelle verarbeitet die in den Erklärungen enthaltenen personenbezogenen Daten entsprechend den Vorgaben in Ziffer 1.3.

Die Geschäftsstelle ermittelt im Auftrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums die für das Antragsverfahren zuständige Behörde und leitet ihr die Erklärung über das Portal weiter. Verfügt die Behörde über eine Fachanwendung, die an das Portal angeschlossen ist, wird die von der Geschäftsstelle weitergeleitete Erklärung automatisch in die Fachanwendung übertragen. Ist dies nicht der Fall, wird sie in dem sich im Portal befindlichen Konto der Behörde gespeichert. Die Behörde erhält hierüber eine Benachrichtigung. Die weitere Kommunikation erfolgt zwischen der zuständigen Behörde und dem Antragsteller über das Portal.

Ist eine Ermittlung der zuständigen Behörde auf Grundlage der vom Nutzer bereitgestellten Informationen nicht möglich, kann die Geschäftsstelle im Auftrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums den Nutzer über das Portal zur Konkretisierung seiner Erklärung auffordern.

Der im Portal gestellte Antrag erhält ein eigenes Ticket im Ticketsystem. Wurde der Antrag an die zuständige Behörde übermittelt, obliegt dieser die Statuspflege des Tickets. Das Ticket kann nach den allgemeinen Vorschriften zur Akte der jeweils zuständigen Behörde genommen und nach Abschluss des Verfahrens und Ablauf der Aufbewahrungsfrist archiviert werden.

4.2

Bearbeitung mehrerer Anträge in einer Erklärung

Enthält das vom Nutzer ausgefüllte Freitextfeld mehrere Erklärungen, für die unterschiedliche Behörden zuständig sind, wird für den Antrag zunächst ein einheitliches Ticket im Portal erstellt. Die Geschäftsstelle ermittelt sodann im Auftrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums die jeweils zuständigen Behörden und übermittelt die in dem Freitextfeld enthaltenen Erklärungen separat an diese (Schaffung von Unter-Tickets). Die Behörden wickeln die Verfahrensverfahren mit dem Nutzer ab. Das Ticket bei der Geschäftsstelle wird geschlossen, sobald sämtliche Unter-Tickets geschlossen wurden.

4.3

Grenzüberschreitende Verfahrensabwicklung

Zur Erleichterung der Verfahrensabwicklung im Bereich grenzüberschreitender Dienstleistungen kann die Geschäftsstelle Verfahrensbeschreibungen erarbeiten und dem Nutzer zur Verfügung stellen. Hierfür kann sich die Geschäftsstelle im Auftrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums mit anderen Einheitlichen Ansprechpartnern austauschen.

5

Qualitätsverbesserung und -sicherung

Die Geschäftsstelle trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner bei. Insbesondere weist sie anlassbezogen die gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen von dem für Wirtschaft zuständige Ministerium für den technischen Betrieb eingebundene Stelle auf im Livesystem vorhandene Unklarheiten oder Fehler im Antragsassistenten oder der Internetpräsenz des Einheitlichen Ansprechpartners hin oder leitet von den Behörden hierzu abgegebene Stellungnahmen weiter.

Die Geschäftsstelle trägt zur kontinuierlichen Verbesserung des durch den Einheitlichen Ansprechpartner zur Verfügung gestellten Beratungsangebots bei. Hierfür ermittelt sie insbesondere, ob die für die Gestaltung der Internetpräsenz des Einheitlichen Ansprechpartners maßgeblichen Vorgaben umgesetzt werden sowie eine übersichtliche Navigation durch die Strukturen der Internetpräsenz gewährleistet ist und verbessert werden könnte. Sie bearbeitet in Abstimmung mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eingehende Fragen der Europäischen Kommission und nimmt, wo geboten, an Werkstattgesprächen und Sitzungen zur Verbesserung des Angebots des Einheitlichen Ansprechpartners teil.

6

Statistische Erhebungen / Evaluation

Die Geschäftsstelle erstellt in vierteljährlichem Abstand an das für Wirtschaft zuständige Ministerium gerichtete Berichte über die Nutzung, Funktionsweise und Qualität des im Portal bereitgestellten Angebots. Hierzu erstellt sie nach vorheriger Anweisung und im Auftrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums statistische Erhebungen über die Anzahl der Besucher- und Nutzerzahlen sowie die Art der über das Portal abgewickelten Verfahren.

Die von der Geschäftsstelle erstellten Berichte dienen zugleich der Vorbereitung der nach § 16 Absatz 1 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und § 7 Absatz 2 der WiPG-Durchführungsverordnung zu erfüllenden Berichtspflichten.

7

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 454

21210

Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 17. Juni 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 aufgrund des § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 2020 – IV B2 G.0924 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Berufsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 13. Juni 2007 (MBl. NRW. S. 619), zuletzt geändert am 14. November 2018 (MBl. NRW. 2019 S. 336), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, sie ist Apothekerinnen und Apothekern durch oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt.“

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 19. Juni 2020

Dr. Armin Hoffmann

Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV B2 G.0924

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2020 S. 455

21210

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 17. Juni 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums vom 14. Juli 2020, Az.: IV B2 G.0924, genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 11. Dezember 1996 (MBl. NRW. 1997 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 6 werden die Worte: „von Apotheken“ durch die Worte „einer Apotheke“ ersetzt.
2. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a angefügt:
 „6a. Durchführung von Vor-Ort-Audits in jeder weiteren Apotheke im Filialverbund gemäß der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein
 230,00 Euro,“
3. In § 1 Absatz 1 Nummer 14 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1 werden folgende Nummern 15 und 15a angefügt:
 „15. Durchführung von Kenntnisprüfungen oder Wiederholungsprüfungen für außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz approbierte bzw. zugelassene Apothekerinnen und Apotheker
 710 Euro,
 15a. Verlegung oder endgültige Absage des Prüfungstermins für eine Kenntnisprüfung aus einem in der Person des/der Antragstellenden liegenden Grund
 155,00 Euro.“
5. In § 1 Absatz 2 wird nach der Angabe „6.“ die Angabe „6a.“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 Nummer 15 und Nummer 15a neue Fassung am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. § 1 Absatz 1 Nummer 15 und Nummer 15a neue Fassung tritt am Tag nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe-ZustVO HB) vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), mit welcher der Apothekerkammer Nordrhein die Zuständigkeit für die Durchführung von Kenntnisprüfungen übertragen wird, in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 19. Juni 2020

Dr. Armin H o f f m a n n

Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV B2 G.0924

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2020 S. 456

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für
Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 612 – 66.2 –

Vom 20. Juli 2020

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2021 beträgt Euro 91,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2021.

Anlage 1 zu Tarifstelle 2.1.2

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	138,00
2. Wochenendhäuser	113,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	162,00
4. Schulen	161,00
5. Kindergärten	146,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	160,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	164,00
8. Krankenhäuser	181,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	151,00
10. Kirchen	160,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	142,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	96,00
13. Hallenbäder	160,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	133,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	136,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	122,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	150,00
18. Kleingaragen	96,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	120,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	141,00
21. Tiefgaragen	158,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	47,00
Bauart mittel ²⁾	54,00
Bauart schwer ³⁾	70,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	38,00
Bauart mittel ²⁾	46,00
Bauart schwer ³⁾	51,00
c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	33,00

Bauart mittel ²⁾	41,00
Bauart schwer ³⁾	45,00
d) der 50 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	30,00
Bauart mittel ²⁾	37,00
Bauart schwer ³⁾	40,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	114,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	130,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	79,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	69,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	80,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	53,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	43,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	37,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	21,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	48,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

**Öffentlichkeitsbeteiligung
zu Managementmaßnahmenblättern für die
invasiven gebietsfremden Arten nach der
Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 über die
Prävention und das Management der Einbringung
und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Vom 14. Juli 2020

Auf Grund des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft die vorgesehenen Managementmaßnahmen gegen die nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 in Deutschland weit verbreiteten Arten der zweiten Fortschreibung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2019/1262 der Kommission vom 25. Juli 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung (ABl. L 199 vom 26.7.2019, S. 1).

Bei den zwei weit verbreiteten Arten, die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 gelistet wurden, handelt es sich um folgende Arten:

Götterbaum (*Ailanthus altissima*) und Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*).

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter sowie deren Erläuterungen und Hintergrundinformationen liegen vom 1. September 2020 bis zum 16. Oktober 2020 öffentlich aus. Die Anhörungsfrist endet am 2. November 2020.

Die ausgelegten Dokumente werden zur Ansicht und mit der Möglichkeit, sich gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 frühzeitig an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung von Managementmaßnahmen zu beteiligen, im Internet unter www.anhoerungsportal.de bereitgestellt.

Zusätzlich können die Dokumente auch in den folgenden Dienststellen zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden:

BR Arnsberg, Hansastraße 19, Raum 019,
59821 Arnsberg,

BR Detmold, Leopoldstraße 15, Raum A 229,
32756 Detmold,

BR Düsseldorf, Cecilienallee 2, Raum Ce 011,
40474 Düsseldorf,

BR Köln, Zeughausstr. 2-10, Raum K 321,
50667 Köln,

BR Münster, Nevinghoff 22, Raum R 313,
48147 Münster.

Bedenken und Anregungen zu den Managementmaßnahmen können bis zum Ende der Anhörungsfrist elektronisch über www.anhoerungsportal.de vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an die Bezirksregierungen (Anschriften siehe oben) gesendet werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Niederschrift.

III.

Landschaftsverband Rheinland

**Vertretungsbefugnisse für LVR-InfoKom
des Landschaftsverbandes Rheinland
ab 1. Januar 2020**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 30. Juli 2020

Die Vertretungsbefugnisse für LVR-InfoKom des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2020 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 30. Juli 2020

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
L i m b a c h

– MBl. NRW. 2020 S. 459

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569